

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 28. Oktober 2004

5. Stück

21. Wahlkundmachung betreffend die Personalvertretungswahl am 1. und 2. Dezember 2004

21. Wahlkundmachung betreffend die Personalvertretungswahl am 1. und 2. Dezember 2004

Zuständiger Zentralausschuss: Zentralausschuss beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bediensteten der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, Bedienstete an den nachgeordneten Dienststellen im Bereich Wissenschaft sowie Bundesbedienstete an den wissenschaftlichen Anstalten (mit Ausnahme der Bundesmuseen und der österreichischen Nationalbibliothek)

1. In den Zentralausschuss sind 5 Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Bundes-Personalvertretungswahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967 zuletzt geändert durch VO BGBl. II Nr. 351/2004, in der Zeit vom 3. November 2004 bis 16. November 2004 bei der Dienststellenleitung für alle der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten zur Einsicht auf.
3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von jedem der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten während der Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aufliegt (P.2.), beim Vorsitzenden der Dienststellenwahlausschusses eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind spätestens vier Wochen vor dem (ersten) Wahltag schriftlich beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses einzubringen. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber enthalten als die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten als nicht angeführt gelten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn von mindestens 1 v.H. der Wahlberechtigten des Zentralausschussbereichs unterschrieben ist. Beträgt die Zahl der Wahlberechtigten mehr als 10.000, so genügen für die Unterstützung des Wahlvorschlages 100 Unterschriften. Im Wahlvorschlag kann auch ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter angeführt werden, andernfalls gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter.
5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens ab dem siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag an dem in P.2 genannten Ort für die Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und darüber hinaus im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.
6. Zeit und Ort der Stimmabgabe werden spätestens ab dem siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.
7. Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden.
8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wähler in der Wahlzelle den (die) ihm vom Vorsitzenden der Dienststellenwahlausschusses übergebenen ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in einen ihm vom Vorsitzenden übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) legt und den Umschlag sodann geschlossen dem Vorsitzenden übergibt, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Wahlberechtigter, der am Wahltag (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann, ist berechtigt, beim Dienststellenwahlausschuss seine Zulassung zur Briefwahl zu beantragen. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Dienststellenwahlausschuss den (die) amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefolgt). Sie haben den (die) Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Postweg (Dienstpostweg, Kurierpostweg) dem Dienststellenwahlausschuss so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuss einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar beim Dienststellenwahlausschuss abgeben.

Mit Beschluss des Dienststellenwahlausschusses beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18. Oktober 2004 wurden alle Wahlberechtigten, deren Dienststelle nicht in Wien gelegen ist oder die karenziert sind, für die Briefwahl zugelassen. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses
beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

MR Mag. Friedrich Faulhammer
